

## Was bedeutet das Urteil des VGH Kassel vom 01.09.2011 für die Schädlingsbekämpfung im Rahmen von § 11 TierSchG<sup>1</sup>?

Marienstraße 3  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 400 54 68 20

Fax: +49 (0)30 - 400 54 68 69

info@djgt.de

<http://www.djgt.de>

**Jost-Dietrich Ort**  
**61118 Bad Vilbel**  
[ort@djgt.de](mailto:ort@djgt.de)

**03. 03. 2012**

In diesem Beitrag soll neben einer kritischen Darstellung der Wertungen des VGH (insbes. unter 4 – 6) zusammengestellt werden, welche Überlegungen des Urteils zwingend umzusetzen sind und was die Ämter in ihren Einzelentscheidungen noch ausgestalten können und müssen (unter 8 und 9).

### **1. Journalistische Schlagzeile als Totschlagsargument**

Gerichtsentscheidungen werden allgemein nicht sonderlich diskutiert, wenn sie diffizile und abgewogene Argumentation enthalten, sondern nur, wenn eine knackig kurze Schlagzeile in die Medien katapultiert werden kann. „Stadtauben sind Schädlinge“ war am 01.09.2011 so eine, die Tierschützer entsetzte und nicht nur Schädlingsbekämpfer laut erfreute. Den „Streitgegenstand“ seines Urteils bezeichnet der VGH Kassel in seiner Entscheidung schlichtweg nur so: „Der Kläger begehrt die Erlaubnis zum Töten verwilderter Stadtauben, um sie sodann an Greifvögel und Eulen zu verfüttern.“ Die (Tier)Rechtsfrage betrifft damit an sich die Tötungsrechtfertigung aus Spezialgesetzen oder „vernünftigem Grund“, und dazu liefert der VGH wenig geordnet Substantielles.

### **2. Grundsatzurteil ohne viel Grundsätzliches**

Über die Erlaubnis zum Töten von Tauben ist nicht bindend entschieden. Die Verfütterung – und dafür zwingend erforderliche Tötung – sieht der VGH nur als „sekundären Zweck“ an<sup>2</sup>. Eine ausdrückliche Beurteilung, wann und wie solche Handlungen wie Alternativen zulässig und gefordert sind erfolgt nicht. Diese und andere Schwachpunkte des Urteils, die nachfolgend noch aufgeführt werden, bieten deswegen bei anstehenden Entscheidungen nach § 11 Abs.1 Nr. 3e TierSchG den Veterinärämtern eine doch noch recht breite Basis für eigenständige Wertungen. Denn viele der Argumente des VGH lassen wegen unvollständiger Themenauslotung Raum für Abweichung.

Grundsätzlich Neues bietet auch der den Urteilsveröffentlichungen vorangestellte Leitsatz nicht: „Verwilderte Stadtauben sind bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen als Schädlinge anzusehen“. Sicher hätte der Tierfreund hier

**Sparkasse Münsterland Ost**  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

<sup>1</sup> Urteil 8 A 396/10

<sup>2</sup> Urteil Rn. 24 (bei juris)

IBAN: DE84

4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 10 BIC: WELADED1MST

einen Konjunktiv lieber gesehen, aber das Konditionale ergibt sich ja aus der einschränkenden Vorgabe. In bestimmten Massierungsfällen oder in bestimmten sensiblen Situationen nahm auch schon das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) in seinen häufig zugunsten der Tauben zitierten Stellungnahmen vom 26.02.1998 und 20.07.2001 begründete Gesundheitsgefahren durch Stadtauben an.

### 3. Der „Streitgegenstand“ und die ihn determinierenden Vorgaben

Bei der streitgegenständlichen Frage ging es aber auch nicht vorrangig um die abstrakte Frage, ob Stadtauben „Schädlinge“ sein können, sondern ob eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 3e TierSchG für das beschränkte Anliegen des Klägers erteilt werden darf oder muss. Denn der Kläger verlangte allein die Erlaubnis, für andere Tauben (und nur diese) in einer speziellen Art zu fangen und zu töten. Dies ist letztlich eine Handlung, die grundsätzlich nach § 17 TierSchG verboten ist.

Eine rechtfertigende Ausnahme vom Tötungsverbot kann in der Schädlingsbekämpfung liegen.

Hierzu wäre statt Anführung eines Konglomerates anderer Entscheidungen als zutreffende juristische Vorgehens- und Argumentationsweise angezeigt gewesen, die abstrakten Prämissen vorab ausdrücklich im Urteil darzustellen und dann zu werten.

Allgemein anerkannt ist insoweit<sup>3</sup>:

Bestände der als Schädlinge und Lästlinge eingestuft Tiere dürfen reguliert und getötet werden nach bestimmten Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Seuchenrechts, des Jagdrechts, des Naturschutzrechts und des allgemeinen Ordnungsrechts. Darüber hinaus ist ein rechtfertigender vernünftiger Grund nur anzuerkennen, wenn über eine subjektiv empfundene Lästigkeit Schäden an rechtlich geschützten Gütern drohen oder eingetreten sind<sup>4</sup>. Auch diese möglichen Rechtfertigungsgründe erlauben nur bei bestimmten Gefahrensituationen die jeweils vorgegebenen Maßnahmen in verhältnismäßigem Umfang (Güterabwägung) und schonendster Art<sup>5</sup>. Eine Gleichstellung von keinen oder nur geringe Schäden anrichtenden „Lästlingen“ mit Schädlingen ist rechtlich unzulässig.

<sup>3</sup> Vgl. Lorz/Metzger TierSchG § 1 Anhang Rn. 69; Hirt/Maisack/Moritz TierSchG § 17 Rn. 37

<sup>4</sup> Daraus folgt, dass die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils angezeigt war. Dessen Argumentation, die einzelne Stadtaube sei per se kein Schädling und ihre Bekämpfung sei daher nicht einer generellen Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 3e TierSchG zugänglich, sondern allenfalls ausnahmsweise zu erteilenden Einzelfallentscheidungen, nicht rechtskonform ist.

<sup>5</sup> Dazu ausführlich Hirt/Maisack/Moritz TierSchG § 17 Rn. 37-42, § 4 Rn. 7

Die generelle Anerkennung eines Rechtfertigungsgrundes zur Tötung eines Tieres als Schädling bedarf daher, wie jeder Rechtfertigungsgrund, der Feststellung des Ausnahmetatbestandes und der schonendsten Beseitigungsmöglichkeit der Gefahrenlage in der konkreten Situation.

Nach diesen Prämissen wäre zu subsumieren gewesen. Der VGH hätte den allgemeingebräuchlichen Begriff „Schädling“ bezogen auf ein Tier im Blick auf die von einem solchen Lebewesen ausgehenden Gefahren umschreiben und die Abwägung derselben zu möglichen gefahrabwehrenden Eingriffen verhältnismäßig abwägen müssen. Dabei wären jeweils Beziehungen zwischen Gefahren für Sachen und für psychisches und physisches Wohlbefinden anderer Lebewesen (Mensch und Tier und Pflanze) und der jeweiligen Eingriffsschwere herzustellen gewesen wie den angemessenen Abwehrmöglichkeiten bis hin zur Eliminierung.

Sodann hätte das Gericht Angaben zu den Feststellungsvoraussetzungen der konkreten Gefahrenlage machen müssen.

Zu all diesen Fragen verhält sich er VGH ausweichend und zurückhaltend, auch widersprüchlich und insbesondere ohne dezidierte Darstellung einer selbst begründeten eigenen Meinung.

So wird der Gesetzesbegriff „Gesundheitsschädling“ in § 2 Nr.12 Infektionsschutzgesetz (früher „tierischer Schädling“ im Bundesseuchengesetz, so auch in landesrechtlichen Verordnungen) teils gleichbehandelt mit Verursachern von bloßen Beeinträchtigungen und Belästigungen<sup>6</sup>.

#### 4. Unzureichend abgeklärte Argumentationen des VGH

Der VGH beruft sich dafür, dass bereits abstrakte Gesundheitsgefährdungen zum Töten von Tauben ausreichen könnten<sup>7</sup> auf drei Entscheidungen<sup>8</sup>, die aber alle nur auf ordnungsrechtliche Gefahren und die daraus resultierende Berechtigung von Bekämpfungsmaßnahmen „mit generell abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz“<sup>9</sup> abstellen.

Unvollständig und daher fragwürdig ist die Argumentation des Gerichts über humanpathogene Krankheitserreger bei Tauben<sup>10</sup>. Auseinandersetzung mit anderslautenden veröffentlichten Gutachten<sup>11</sup> fehlen ebenso wie eine

<sup>6</sup> Vgl. Urteil Rn. 32 bei juris

<sup>7</sup> Rn. 27 – 31 bei juris

<sup>8</sup> BVerwG, 24.10.1997, 3 BN 1.97; VGH Mannheim, 27.09.2005, 1 S 261/05; VGH Kassel, 30.04.2008, 8 ZU 3006/06 (alle bei juris)

<sup>9</sup> So BVerwG wie vor

<sup>10</sup> Rn. 33 bei juris

<sup>11</sup> Prüfbericht 195.04 TU Darmstadt vom 26.08.2004 unter [www.cdeubig.de/downloads/category/1-gutachten\\_pigeon.html](http://www.cdeubig.de/downloads/category/1-gutachten_pigeon.html)?...; Stellungnahmen BGVV vom 26.02.1998 und 20.07.2001; Glünder in Deutsche tierärztliche Wochenschrift 1989, 112f

umfassende Diskussion der häufig in sich widersprüchlichen Darstellungen des Schweizer Biomediziners Daniel Haag-Wackernagel. Abgesehen davon, dass auch hier mangels Zuordnung von Vergleichszahlen über den Zeitraum der beschriebenen Auffälligkeiten (in der vom VGH zitierten Veröffentlichung geht es um Jahrzehnte) wie der fehlenden Darstellung anderer Lebewesen als potentielle Krankheitsüberträger eine rechtsrelevante nachvollziehbare Begründung für die Schädlingseigenschaft der Tauben fehlt, lässt diese Referierung im Zusammenhang mit der Zitierung von durch Haag-Wackernagel dargestellte Todesfälle durch übertragene Erreger<sup>12</sup> befürchten, dass auch diese Zitierstelle unreflektiert in die Subsumtion einfluss. Insoweit fehlen nämlich die für eine nachvollziehbar begründete Übernahme der aus einem einzigen Beitrag von Haag-Wackernagel referierten Schlussfolgerungen Auseinandersetzungen des VGH mit dem allgemein bekannt in der Schweiz nicht existierenden Tiertötungsverbot<sup>13</sup> wie insbesondere mit seiner Beurteilung vom 08.09.2003 im „Focus“: „ Mit der Infektionsgefahr kann das Töten von Tauben nicht mehr begründet werden“.

Der VGH zitiert<sup>14</sup> wörtlich den Tierschutzbericht der Bundesregierung aus 2001; allerdings nur diesen und den auch nicht vollständig und damit fehlerhaft.

So enthält der Bericht 2007 kein Wort mehr über die – offensichtlich nicht mehr als solche gesehene - Taubenproblematik, während die Berichte von 1999 und 2001 noch sehr breit die Thematik erörtern. Allerdings wird im vom VGH erwähnten Bericht 2001 unter der Überschrift "Regulieren von Wirbeltierpopulationen" weitergehend u. a. ausgeführt, dass die Belange des Tierschutzes angemessen zu berücksichtigen sind und gegebenenfalls auch bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden müssten, und es wird das Gutachten des BMVEL über "Maßnahmen zur Verminderung des Überhandnehmens frei lebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung " als Maßstab ausdrücklich genannt.

Die für Schädlingsbekämpfung einschlägigen Landesverordnungen<sup>15</sup> sind unvollständig und unabgewogen zitiert. Trotz der von ihr als solche definierten Schädlingseigenschaften verschiedener Tiere erlaubt bei Tauben die VO von Mecklenburg-Vorpommern in der vom VGH zitierten Fassung gerade keine Tötungsmaßnahmen, sondern nur mechanische Abwehrsysteme. Auch hier fehlt jegliche eigene Wertung durch das Gericht.

---

<sup>12</sup>Urteil Rn. 13 bei juris

<sup>13</sup> Weswegen Haag-Wackernagel das deutsche Tierschutzrecht auch als ethischen und nicht wissenschaftlichen Vorgaben entsprechend abtut – Ausführungen in der „Welt“ vom 05.09.2007 -

<sup>14</sup> Urteil Rn. 34 bei juris

<sup>15</sup> Urteil Rn.35 bei juris

Eine wissenschaftliche Grundlage für die Behauptung, ab 10 Tauben auf 100 qm läge ein Schwarm vor<sup>16</sup>, fehlt völlig. Diese Annahme kann nicht mit Allgemeinwissen begründet werden. Die Definition ist auch kaum umsetzbar mangels weiterer Bezugspunkte, etwa der Gesamtgröße des befallenen Areals<sup>17</sup> oder des Zeitfaktors der Ansammlung der Tiere. Dementsprechend verwendete die Rechtsliteratur bisher den elastischen und dennoch griffigen Begriff des „Schwarms“ stets in Beziehung zum Umfeld<sup>18</sup>.

## 5. Ausübung der Schädlingsbekämpfung mittels Falle

Als Bekämpfungsmethode war vom VGH der Einsatz eines Fangschlages zu bewerten.

Der VGH akzeptiert inzident als Maßnahme einer zulässigen Schädlingsbekämpfung ohne weitergehende Begründung diese einzige vom Kläger gewollte Methode des Fallenfangs. Inzident deshalb, weil bindend nur die potentielle Schädlingseigenschaft der Stadttaube festgestellt und die Falle nicht ausdrücklich als unzulässig dargestellt wurde. Die bedingungslose Nutzung eines Fangschlages als Schädlingsbekämpfungsmittel erscheint aber aus mehreren Gründen fragwürdig.

Keine Ausführungen hat der VGH nämlich zu der von der Behörde und noch vom VG Wiesbaden erörterten Effizienz der konkreten streitgegenständlichen Maßnahme gemacht.

§ 11 Abs.1 Nr.3e TierSchG ist anzuwenden, wenn die Erlaubnis für „gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung“ begehrt wird. Die Erteilung dieser Ausnahmerechtfertigung für die Schädigung von Tieren setzt damit immanent voraus, dass der „Schädling“ effektiv und in rechtlich zulässiger Weise entsprechend dem Gebot höchstmöglicher Schadensvermeidung gegenüber dem Tier<sup>19</sup> bekämpft wird, da sonst gegen das generelle (Wirbel)Tiertötungsverbot verstoßen wird. Das erscheint bei einem Fang von Einzelexemplaren zu Verfütterungszwecken, wenn die Gefahr gerade aus der Massenhaftigkeit folgt, nicht möglich. Im Gegenteil belegen die im Internet dargetane Größe und Aufbau des Käfigs, die Notwendigkeit der Nutzung von Lockvögeln und Lockfutter und das Erfordernis

---

<sup>16</sup> Urteil Rn. 36 bei juris

<sup>17</sup> Das Areal der Frankfurter Messe beträgt zB 578000 qm. Ein Bekämpfungsauftrag wäre erst beim Befall von fast 60000 Tauben zulässig. Eine Hausparzelle von 350qm (fast üblich) müsste 30 Tauben täglich ertragen

<sup>18</sup> Vgl. die Berechnungen bei Wohlfarth in DöV 1992, 152ff; Nachbarschaftsrechtlich sind 60 festsitzende und 35 -39 fliegende Tauben bei engen Grundstücken erlaubt, so OVG Lüneburg, 29.09.2009, 1 LB 258/07 sowie OLG Oldenburg, 10.06.1999, 8 U 127/98 (beide bei juris)

<sup>19</sup> Vgl. BT-Drucks. 13/7015 S. 21

von tierstörenden Vogelentnahmen, dass sich die Fangquoten in Grenzen halten und deshalb kein angemessenes Verhältnis zwischen grundsätzlich verbotener Einzeltötung und gerechtfertigter Gefahrenbekämpfung besteht. Geeignetheit und Effizienz von Bekämpfungsmaßnahmen sind aber wegen der erforderlichen Verhältnismäßigkeit des tierschädigenden Eingriffs unabdingbar<sup>20</sup>.

Dies hätte der VGH auch aus dem von ihm nicht erwähnten einschlägigen Schädlingsgutachten des BMELV aus 1991<sup>21</sup> entnehmen können. Dort ist gerade bezüglich Tauben der Fang als gering wirkende Maßnahme angeführt. Ausführlich ist in dem Gutachten<sup>22</sup> bezüglich Fallenfang von Vögeln zwecks Schädlingsbekämpfung unter 4.2.1 ausgeführt: „Der Fang von Vögeln wird im Folgenden nicht abgehandelt, da er nur noch in begründeten Einzelfällen mit Sondergenehmigung erlaubt ist“<sup>23</sup>.

## 6. Legale Handhabung der Falle

Der VGH geht ohne weitere Bemerkungen auch von der rechtlichen Zulässigkeit des Fallenfangs in der vom Kläger begehrten Ausführung aus. Das erscheint mehr als fragwürdig.

Tierschutzrechtlich erscheint der Fang mittels Falle bereits wegen der diesem Vorgehen eigenen Geschehensabläufe fragwürdig und damit nicht erlaubnisfähig, da diese Maßnahme bei den ganzjährig brütenden Tauben jedenfalls zu tierschutzrechtlich nicht akzeptabler quälerischer Tötung der verhungerten Brut führt<sup>24</sup>.

Diese Erwägungen gelten auch dann, wenn, wie teilweise behauptet, vom VGH aber nicht einmal erörtert, Elterntauben nach Kontrolle des Kropfes auf vorhandene Milch zum Füttern der Nestlinge wieder freigelassen werden sollten, da die praktizierte Fallenüberprüfung oft bei 36 Stunden bis drei Tage liegt und damit die Versorgung der Jungen nicht gewährleistet ist.

Weiter werden, was allgemein und insbesondere in der tierschutzrechtlichen Fachliteratur bekannt ist, die in der nach allen Seiten offenen Falle gefangenen Tiere tierschutzgesetzwidrig extremem Stress ausgesetzt, wenn sie vor ihren natürlichen Feinden nicht ihrem Instinkt folgend flüchten können<sup>25</sup>. Sie verletzen sich an den Drähten der Falle, sind der Witterung schutzlos ausgesetzt und

<sup>20</sup> Vgl. für Kormoranbekämpfung VGH Mannheim, 14.03.2011, 5 S 644/09, bei juris Rn. 60,61

<sup>21</sup> Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung. Dort unter 5.29 und 6.2.2

<sup>22</sup> ausführliche Zusammenfassung bei Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG 2007, Rn. 38-40 zu § 17

<sup>23</sup> vgl. weiter dazu die „Schlussfolgerungen“ des Gutachtens zum Fallenfang von Vögeln

<sup>24</sup> Vgl. Erlasse des hessischen MUELV vom 20.01.2009 und 24.07.2009

<sup>25</sup> Verbot des Einsatzes von Fallen ohne Verblendung in § 33 Abs.1 der LandesjagdgesetzdurchführungsVO NRW vom 31.03.2010 (GV.NRW S. 235 ff)

nehmen wegen des Stresses häufig weder Futter noch Wasser auf<sup>26</sup>.

Weiter ist zu beachten, in welchem zeitlichen Ablauf die „Leerung“ der Fangschläge erfolgt. Das Urteil enthält hierüber nichts. Hierzu ist selbst in Werbeanzeigen von Schädlingsbekämpfern teils von Tagen die Rede. Das ist jedenfalls leidend, was aber schon für Stunden gelten muss. So gilt bei einem Hund schon ein freiheitsbeschränkender Aufenthalt von einigen Stunden in einem Auto (unabhängig von der häufig auftretenden Problematik der Hitze) als gesetzwidrige nicht artgerechte Unterbringung, unabhängig von der fehlenden ausreichenden Bewegung<sup>27</sup>. Das muss für die Taube in fremder Umgebung erst recht gelten, befindet sich der Hund doch im ihm bekannten Auto.

Dementsprechend existieren auch zwingende landesrechtliche Vorgaben über zeitlich enge Kontrollen<sup>28</sup>.

Alle diese Argumente bekräftigen die Überlegung, dass Fallenfang selbst als Methode der Schädlingsbekämpfung auch nach den jagd- und tierschutzrechtlichen Verbotsregelungen bereits unzulässig sein könnte. Bei der nicht selektiv funktionierenden Falle begeht jeder Schädlingsbekämpfer (Fallenbetreiber) zumindest eine fahrlässige Straftat nach § 38 BJagdG, da er jedenfalls mit diesem Werkzeug nach § 22 Abs.2 BJagdG auch ganzjährig geschonten Greifen und Falken nachstellt<sup>29</sup>. Auch die Kommentarliteratur zum TierSchG kommt zum Ergebnis, dass Fallenfang zur Schädlingsbekämpfung unzulässig ist<sup>30</sup>. Die dort angeführten Erwägungen und Fundstellen betreffen zwar namentlich nur die „Norwegische Krähenmassenfalle“, sind aber ohne weiteres auch auf die Zulässigkeit einer gleichgelagerten Schädlingsbekämpfung bei Tauben anzuwenden

## 7. Entscheidendes Ergebnis des VGH zur Grundfrage

Trotz dieser Mängel in der Argumentation im Einzelnen kann das Ergebnis des VGH nicht völlig zurückgewiesen werden, wie er es im Urteil unter Rn 24 und 36 (bei juris) ausführt:

„Die Klage ist jedoch nur zum Teil begründet, denn die vom Kläger begehrte Erlaubnis, gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 e TierSchG gewerbsmäßig Tauben, also Wirbeltiere, als Schädlinge zu bekämpfen,

<sup>26</sup> so Ditscherlein, NuR 2003, 530ff.

<sup>27</sup> VG Stuttgart NuR 1998, 217

<sup>28</sup> Kontrolle zweimal täglich lt. § 33 Abs.4 der LandesjagdgesetzdurchführungsVO NRW vom 31.03.2010 (GV.NRW S. 235 ff)

<sup>29</sup> so auch Ditscherlein, NuR 2003, 530ff

<sup>30</sup> Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 2007, Rn. 8a zu § 13

kann gemäß § 11 Abs. 2 und 2a TierSchG unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Solche Nebenbestimmungen können im vorliegenden Fall insbesondere nach § 11 Abs. 2a TierSchG infrage kommen. Daher kann der Senat den Beklagten nicht zur Erteilung einer Erlaubnis verpflichten, sondern nur zu einer erneuten Entscheidung über den Antrag des Klägers, wobei der Senat mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgeht, dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung erfüllt. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, begehrt er die Erlaubnis, um die Tauben gewerbsmäßig als Schädlinge zu bekämpfen, wie er dies auch bei dem Beklagten beantragt hat. Der weitere Zweck „um sie an Greifvögel zu verfüttern“ stellt lediglich einen sekundären Zweck dar“.

„Angesichts der zahlreichen Krankheitserreger, die durch verwilderte Haustauben auf den Menschen übertragen werden können, und wegen der erheblichen Schäden an Gebäuden, die durch Taubenkot verursacht werden können, sind die Tauben zumindest dann als Schädlinge einzustufen, wenn sie in praxistypischen größeren Populationen auftreten. Das ist der Fall bei Schwärmen ab einer Größenordnung von etwa 10 Tieren pro 100 Quadratmeter Grundfläche. Unabhängig davon, ob die Tauben im Schwarm auftreten, handelt es sich außerdem dann um Schädlinge, wenn nach der Beurteilung der für den jeweiligen Einsatzort zuständigen Fachbehörde (Gesundheitsämter, Gewerbeaufsicht) Gründe des Gesundheitsschutzes oder des Arbeitsschutzes der Duldung der Tauben entgegenstehen. Dies gilt darüber hinaus im Falle der durch Taubenkot an Gebäuden drohenden Schäden außerdem auch für denkmalgeschützte Gebäude, wenn nach der Beurteilung der zuständigen Behörde keine anderen gebäudeschützenden Maßnahmen zumutbar sind.“

## 8. Inwieweit ist das Urteil verbindlich?

Die angeführten zahlreichen Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten des Urteils erschweren es den Veterinärbehörden und insbesondere der des Kreises Limburg/Weilburg, einen Bescheid „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu erlassen. Gleichzeitig ergeben sich daraus auch weiter große Entscheidungsspielräume.

Rechtskraft, das heißt absolute Bindung an die gerichtliche Entscheidung, tritt im Zivil- wie Verwaltungsrecht nur zwischen den unmittelbar am Verfahren beteiligten Parteien ein<sup>31</sup>. Es wird allein der konkrete Fall entschieden. Die in

---

<sup>31</sup> § 121 VwGO; vgl. BVerwG vom 08.12.1992, 1 C 12/92; VGH Mannheim vom 25.10.2000, 11 S 43/00



dem Urteil verbindlich zum Ausdruck gebrachte tragende Rechtsauffassung bindet nur die am Verfahren Beteiligten, dies aber unabhängig davon, ob das rechtskräftig gewordene Urteil die Sach- und Rechtslage erschöpfend und zutreffend gewürdigt hat oder nicht<sup>32</sup>. Verbindlich sind damit die objektiven Vorgaben für die formelle Erteilung der nur für gewerbliche Taubenbekämpfung begehrten Erlaubnis.

Der beklagte Landkreis darf damit bei seiner anstehenden Neuentscheidung die Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr.3e TierSchG nicht mit seiner bisherigen Begründung versagen, dass „Tauben per se keine Schädlinge darstellen“ und damit ausschließlich im Rahmen des § 17 TierSchG bei konkreter durch sie drohender Gefahr getötet werden dürften. Er muss die drei in Rn. 36 des Urteils (siehe oben) angeführten Situationen berücksichtigen.

Weiter muss die Limburger Behörde laut Urteil konkret von Gewerbsmäßigkeit der Schädlingsbekämpfung ausgehen, auch wenn der Antragsteller weder entsprechend der SchädlingsbekämpferVO von 2004 ausgebildet ist und ausschließlich als Schädlinge Tauben zum eigenen Fressbedarf seiner Greifvögel töten will. Entscheidend ist, dass er für Fang und Tötung Geld aufwendet und verlangt.

Diese Vorgaben wirken allerdings präjudiziell nicht bindend für andere deutsche Gerichte und damit indirekt auch nicht für andere Veterinärbehörden. Hier sind also rechtlich andere Entscheidungen möglich. Solche sollten auch ergehen angesichts der vielen Angriffspunkte, die das Urteil bietet durch Fehlzitation von Urteilen von vor 2002 und unreflektierte und unüberprüfte Übernahme einseitiger Gefahrenschätzungen einzelner noch dazu von anderem Rechtsverständnis geprägter Autoren wie Daniel Haag-Wackernagel.

## 9. Welche tierschützenden Möglichkeiten bleiben?

Offen gelassen hat der VGH eindeutige Vorgaben für die Erteilung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen gem. § 11 Abs. 2 und 2a TierSchG. Bei den Beispielen, die er dazu bringt, ist immer im Einzelnen deren Verbindlichkeit zu prüfen<sup>33</sup>. Weitere Auflagen bleiben möglich.

Insbesondere im Hinblick auf die oben dargestellten tierschutzrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz eines Fangschlages können, wenn er denn als solcher akzeptiert wird, weitere Vorgaben gemacht werden. Diese betreffen die Kontroll- und „Leerungs“-Zeiten, die sich wegen der bundesweit geltenden Erlaubnis<sup>34</sup> an den strengsten existierenden landesrechtlichen Vorgaben ausrichten dürfen<sup>35</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. die zuvor zitierten Entscheidungen

<sup>33</sup> vgl. VGH Mannheim, 25.10.2000, 11 S 43/00 (bei juris)

<sup>34</sup> Urteil Rn. 34 (bei juris)

<sup>35</sup> Vgl. Fn. 28

Auch Vorgeiflichkeit von Vergrämungsmaßnahmen darf angeordnet werden. Solche können nach dem VGH zwar nicht die Erlaubniserteilung als solche hindern. Sie sind aber einschränkend zulässig, zumal sie nach einzeltem Landesrecht sogar vorgeschrieben sind<sup>36</sup>.

Selbst zum Umgang mit den gefangenen Tauben gibt es keine Vorgaben des VGH. Er hat die vom Kläger mitbeantragte Tötungserlaubnis ausdrücklich hintangestellt<sup>37</sup>. Damit kann das Veterinäramt sich streng an das Gesetz haltend grundsätzlich Tötungen gemäß § 17 TierSchG ausschließen mit Ausnahme der Fälle des § 17 Abs.2 IfSG, wonach die erforderlichen Maßnahmen auch die Vernichtung der Tauben umfassen können. Sonst bleibt erlaubt nur eine Umsiedlung der lokal schädlichen Tauben.

Weiter darf und muss das Veterinäramt die ungenügende Formel des VGH von dem Eintritt der Schädlingseigenschaft bei 10 Tieren auf 100 qm präzisieren. Da die Feststellung dieses Zustandes über die vom Gericht angeführte Zweidimensionalität hinausgeht und weiter auch noch den Zeitfaktor umfassen muss, ist eine längerfristige Beobachtung des Zustandes erforderlich. Diese zu dokumentieren kann dem Schädlingsbekämpfer auferlegt werden.

Letztlich dürfte ein tierschutzrechtlich bedeutsames Thema eine Auflage zur Verhinderung der durch den unkontrollierten Fang zwangsnotwendigen Gefährdung von Nestlingen sein. Die Problematik ist von dem VGH allein in dem Sinn entschieden, dass „ auch eine zeitliche Beschränkung der Erlaubnis auf wenige Monate, um so die Aufzucht etwaiger Nestlinge zu ermöglichen, dem Sinn der Schädlingsbekämpfung zuwiderliefe“<sup>38</sup>. Das Gericht zielt damit also eine abwägende Entscheidung an. Es ist daher angezeigt und zulässig, will man nicht Individualkontrollen des Kropfes anordnen, eine an den biologisch festzustellenden Hauptbrützeiten ausgerichtete zeitliche Beschränkung des Fangs anzuordnen. Dieser darf allerdings nicht nur wenige Monate betreffen.

Jost-Dietrich Ort  
(Oberstaatsanwalt a.D.)  
Stellvertr. Vorsitzender

---

<sup>36</sup> z.B. Mecklenburg Vorpommern GOVBl. 2011, S. 456, § 6 Abs.5; noch taubenfreundlicher war die noch vom VGH zitierte frühere Fassung der Verordnung GOVBl. 1992, S. 37

<sup>37</sup> Urteil Rn. 24 (bei juris)

<sup>38</sup> Urteil Rn. 37 (bei juris)